

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 23. Mai 2006 gegründete Verein führt den Namen „**Förderverein für die Jugendstrafanstalt Berlin e.V.**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der erzieherischen Arbeit an jungen Menschen, die in der Jugendstrafanstalt Berlin inhaftiert sind. Insbesondere sollen im Sinne von § 3 Absatz 3 Sach- und Personenmittel finanziert werden, welche die pädagogische Arbeit mit dem Ziel der Resozialisierung der Insassen der JSA und die Qualifikation der MitarbeiterInnen der Jugendstrafanstalt fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Im Rahmen des Vereinszwecks soll die Erziehung junger Menschen gefördert werden. Der Verein versteht sich dabei als Förderer der Jugendstrafrechtspflege auch durch Projektfinanzierung in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Bildung und Ausbildung. Regelleistungen des Strafvollzuges können nicht durch Vereinsmittel finanziert werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes oder Auflösung bzw. Löschung der juristischen Person,
 - b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,

- c) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Das ausgeschlossene Mitglied kann hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§6)
- b) der Vorstand (§7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Der Vorstand beruft sie mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email ein. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zum 5. Tag vor der Versammlung schriftlich oder per Email stellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen oder
 - b) das Vereinsinteresse dies erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:
 - d) Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
 - e) Wahl von mindestes 2 Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes,
 - h) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - i) Entscheidung über die Entlassung des Vorstandes
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - k) Festsetzung der Leitlinien für die Mittelvergabe.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinssatzung und nach den Leitlinien, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei Verfügung

über Mittel des Vereins, die 500 € übersteigen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Sitzungen des Vorstands werden bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein schriftliches Protokoll über die Vorstandssitzungen ist anzufertigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der „Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin“ e.V., vorbehaltlich der Bestätigung der bestehenden Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, zu. Der genannte Verein hat das Vermögen für Zwecke der Jugendstrafrechtspflege zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 23.05.2006 beschlossen und am 10.12.2007 zu § 6 Absatz 3 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 10.12.2007

.....
Unterschrift Vorsitzender